

Arbeitsunfall und Berufskrankheiten

Was ist, wenn trotz präventiver Maßnahmen ein Arbeitsunfall oder eine beruflich bedingte Erkrankung eintritt?

Alle Beschäftigten sind gegen diese Folgen bei ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger, der Unfallkasse oder der Berufsgenossenschaft, abgesichert. Für zugewiesene Beamte ist der Dienstherr im Rahmen der Beamtenversorgung und der darin enthaltenen Unfallfürsorgeleistungen zuständig.

Arbeitsunfälle sind plötzlich eintretende Ereignisse, wie Stolper- oder PKW-Unfälle, die einen Körperschaden nach sich ziehen. Auch Ereignisse, die zu einer psychischen Gesundheitsstörung führen können, gelten als Arbeitsunfälle. Die Unfallversicherung Bund und Bahn zählt dazu u.a. die Bedrohung des eigenen Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit, die direkte Konfrontation mit schwer entstellten, sterbenden oder toten Personen, den gewaltsamen oder plötzlichen Verlust einer nahestehenden Person oder die direkte Beobachtung von Gewalt.

Sollten Sie einen Unfall oder ein belastendes Ereignis erleben, ist es für dessen Anerkennung als Arbeitsunfall erforderlich, eine Unfallanzeige zu erstellen. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Aufsuchen eines Durchgangsarztes. Dieser oder der Arbeitgeber melden den Arbeitsunfall anschließend dem Unfallversicherungsträger, der über die Anerkennung als Arbeitsunfall entscheidet.

Sofern Sie eine Krankheit auf Ihre berufliche Tätigkeit zurückführen, sollten Sie sich umgehend mit Ihrem Unfallversicherungsträger oder Dienstherrn in Verbindung setzen.

Bei Fragen oder Problemen können Sie sich neben der eigenen Fachgewerkschaft an die Betriebs- oder Personalräte, den Betriebsarzt, die betriebliche Sicherheitsfachkraft, die staatlichen Arbeitsschutzbehörden, oder den zuständigen Technischen Aufsichtsbeamten des Unfallversicherungsträgers wenden.

Der dbb hilft!



Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,3 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und seiner privatisierten Bereiche

Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlichen und überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, über die Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**.

Mitglied werden und Mitglied bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!

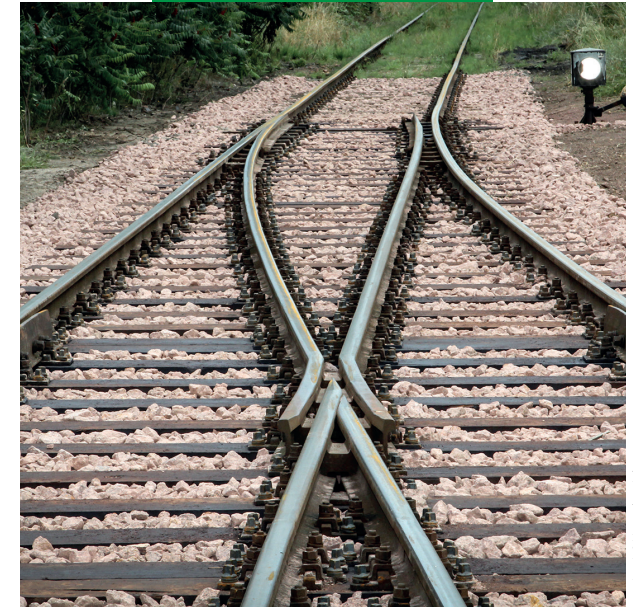


Foto: boedefeld1969 (fotolia)

Arbeits- und Gesundheitsschutz in Verkehrsberufen



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Friedrichstraße 169
10117 Berlin

Telefon 030. 40 81 - 40
Telefax 030. 40 81 - 49 99
E-Mail post@dbb.de
Internet www.dbb.de



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Grundsätze des Arbeitsschutzes

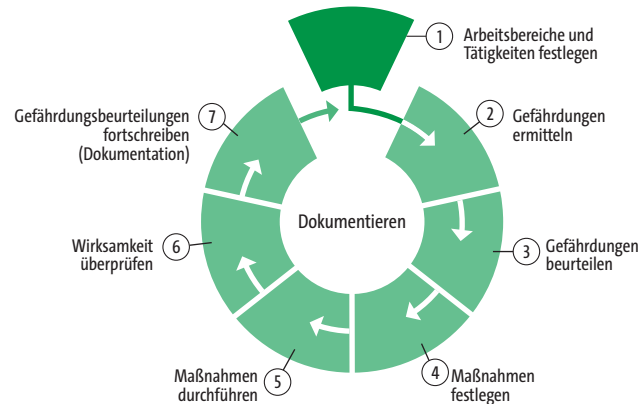
Mit den verschiedenen Instrumenten des Arbeitsschutzes wird zunächst das Ziel verfolgt, die Sicherheit der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten, indem Vorkehrungen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten getroffen werden. Doch geht ein fortschrittlicher Arbeitsschutz-Ansatz deutlich über diesen reinen Sicherheitsaspekt hinaus und hat auch die langfristige Erhaltung der Gesundheit der Beschäftigten und deren Wohlbefinden bei der Arbeit im Blick. Dem Arbeitsschutz kommt also eine zentrale Rolle zu. Deshalb richten sich Arbeitsschutzbestrebungen an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Betriebs beziehungsweise einer Behörde und nicht nur an die Arbeitgeber. Damit sich aber die Beschäftigten und ihre Vertretungen für ihre gesundheitlichen Belange am Arbeitsplatz einsetzen können, müssen sie über die gesetzlichen Regelungen informiert sein.

Das Arbeitsschutzgesetz fasst die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes u.a. wie folgt zusammen:

- Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten werden. Dabei sind Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen;
- Bei den Maßnahmen sind der Stand der Technik, Arbeitsmedizin, Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen;
- Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen;
- Individuelle Schutzmaßnahmen sind nachrangig zu anderen Maßnahmen und spezielle Gefahren für besonders schutzbedürftige Beschäftigtengruppen sind zu berücksichtigen;
- Den Beschäftigten sind geeignete Anweisungen zu erteilen. [...]

Arbeitgeber haben die Pflicht, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung und je nach Art der Tätigkeiten, eine „Beurteilung der Arbeitsbedingungen“ hinsichtlich der möglichen Gefährdungen vorzunehmen. Dafür kommen viele weitere Regeln zur Anwendung.

Die sieben Schritte der Gefährdungsbeurteilung



Quelle: www.bgw-online.de, Rubrik „Gefährdungsbeurteilung“

Welche Regeln des Arbeitsschutzes müssen in den Verkehrsberufen u.a. beachtet werden?

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenregeln (ASR) (auf Eisenbahnfahrzeugen nur sinngemäße Anwendung)
- ASR V3 „Gefährdungsbeurteilung“ (Juli 2017)
- TRLV Lärm (insbesondere Teil 1 Anlage 2)
- GDA-Leitlinie „Beratung und Überwachung bei psychischer Belastung am Arbeitsplatz“
- DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“
- DIN EN ISO 6385 „Grundsätze der Ergonomie zur Gestaltung von Arbeitssystemen“
- DIN EN ISO 10075 „Ergonomische Grundlagen bezüglich psychischer Arbeitsbelastung“
- ASRA5.2 Straßenbaustellen

Wer in einem Verkehrsberuf arbeitet, macht einen wertvollen, aber auch anspruchsvollen Job. Der Arbeitsalltag bringt - insbesondere für das Fahrpersonal - unterschiedliche Belastungen und Gesundheitsgefährdungen mit sich.

Zum Beispiel:

- Konflikte mit Fahrgästen (Beleidigungen, ...)
- psychische Belastungen durch Zeitdruck, Schichtarbeit, isoliertes Arbeiten, Lärm und traumatische Ereignisse
- körperliche Erkrankungen durch unregelmäßige Arbeitszeiten und Nachtarbeit
- Herz-Kreislauferkrankungen aufgrund von Bewegungsmangel und fehlender gesunder Ernährungsangebote „unterwegs“
- nicht nach ergonomischen Grundsätzen gestaltete Arbeitsplätze, insbesondere bei alten Schienenfahrzeugen
- Haltungsschäden durch Mitführen von Arbeitsmitteln oder mobilen Terminals
- Gefährdungen wegen schlechter Lichtverhältnisse sowie ungünstiger klimatischer und/oder akustischer Rahmenbedingungen

Lösungsansätze:

Eines der wichtigsten Elemente des Arbeitsschutzes stellt die Gefährdungsbeurteilung dar. Richtig angewandt enthält sie alle Aspekte, um den vielfältigen Gefährdungen und Belastungen zu begegnen. Insbesondere die psychische Belastung und der Schutz vor Übergriffen sind wichtige Handlungsfelder, für die Maßnahmen vorzusehen sind. Mit Hilfe der Wirksamkeitskontrolle muss geprüft werden, ob die Maßnahmen vollständig umgesetzt und die Gefährdungen beseitigt wurden. Fehlentwicklungen und unzureichenden Vorkehrungen kann so rechtzeitig begegnet werden.

Oberste Priorität hat die Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Erst an zweiter Stelle kommen persönliche Schutzmaßnahmen und individuelle Verhaltensschulungen in Betracht.